



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN GEBRUEDER PEITZ POLSKA SP. Z O.O.

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 Für die Zwecke dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben die folgenden Ausdrücke die folgende Bedeutung:

- a) **„GPP“ – Gebrueder Peitz Polska Sp. z o.o.**
Mit Sitz in Warszawa, ul. Filtrowej 30 Raum 2, 02-032 Warszawa, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters, geführt durch das Amtsgericht für die Hauptstadt Warszawa in Warszawa, XII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der KRS-Nummer 0000179725, Steueridentifikationsnummer NIP: 651-147-06-78, REGON: 273359525, Stammkapital: 1.915.000,00 PLN, oder **Gebrueder Peitz Polska Sp. z o.o. Niederlassung in Żory** mit Sitz in Żory, ul. Fabryczna 12, 44-240 Żory, je nachdem, ob es sich bei dem Käufer der Produkte oder Dienstleistungen um die Gesellschaft oder ihre Niederlassung in Żory;
- b) **„AUFTRAGGEBER“** – eine Stelle, die GPP PRODUKTE oder DIENSTLEISTUNGEN auf der Grundlage eines VERTRAGS für GPP erbringt;
„DIREKT-LIEFERANT“ – eine Stelle, deren PRODUKTE oder DIENSTLEISTUNGEN sich unmittelbar auf die Produktion und die Qualität der Produktion auswirken oder von GPP für ihre eigenen Produktionsprozesse verwendet werden;
„LIEFERANT INDIREKT“ – ein Unternehmen, dessen PRODUKTE oder DIENSTLEISTUNGEN keinen direkten Einfluss auf Produktion und Qualität der Produktion haben oder von GPP in seinen eigenen Produktionsprozessen nicht verwendet werden;
- c) **„AGB“** – diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen;
- d) **„PRODUKTE“** – vom LIEFERANTEN an GPP gelieferte oder zu liefernde Waren;;
- e) **„DIENSTLESITUNGEN“** – Dienstleistungen, die vom LIEFERANTEN für GPP geliefert oder erbracht werden; ;
- f) **„VERTRAG“** – Kaufvertrag, Lieferung, Werkvertrag, Auftragsvertrag, Vertrag über die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen sowie jeder andere Vertrag, aufgrund dessen der LIEFERANT an GPP kostenpflichtig Dienstleistungen erbringt oder das Eigentum oder die Rechte an den Produkten überträgt;
- g) **„LIEFERUNG VON PRODUKTEN“** — Lieferung von PRODUKTEN im Rahmen des VERTRAGES oder der BESTELLUNG;
- h) **„BESTELLUNG“** bezeichnet eine Bestellung von PRODUKTEN oder

DIENSTLEISTUNGEN, die von GPP abgegeben wird.

2 GELTUNGSBEREICH

- 2.1 Diese AGB gelten für alle von GPP eingereichten BESTELLUNGEN sowie für alle durch GPP mit LIEFERANTEN geschlossenen VERTRÄGE, die die Erbringung von Dienstleistungen, die Herstellung oder Lieferung von Waren an GPP zum Gegenstand haben.
- 2.2 GPP bestimmt bei der Abgabe einer Bestellung oder beim Abschluss eines VETRTRAGES, ob es sich bei dem LIEFERANTEN um einen LIEFERANTEN DIREKT oder um einen LIEFERANTEN INDIREKT im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt.
- 2.3 Sofern GPP und LIEFERANT nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, sind die allgemeinen Bedingungen und/oder Musterverträge des LIEFERANTEN ausgeschlossen.
- 2.4 Die AGB werden integraler Bestandteil jeder BESTELLUNG und/oder jedes VERTRAGES, dessen Gegenstand die Erbringung von Dienstleistungen, die Herstellung oder Lieferung von Waren für GPP sind. Wenn die BESTELLUNGEN auf der Grundlage eines VERTRAGES ausgeführt werden, der die GPP und den LIEFERANTEN bindet, oder wenn es sich um wiederkehrende BESTELLUNGEN handelt, gelten die AGB, die dem VERTRAG oder der ersten BESTELLUNG beigefügt sind, für alle künftigen BESTELLUNGEN und/oder VERTRÄGE.
- 2.5 Sofern der GPP und der LIEFERANT nichts anderes schriftlich vereinbaren, finden die AGB in der zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen BESTELLUNG bzw. des jeweiligen VERTRAGS geltenden Fassung Anwendung. Jegliche Abweichungen von den AGB dürfen ausschließlich aus den zwischen dem GPP und dem LIEFERANTEN individuell ausgehandelten, schriftlich unter Androhung der Nichtigkeit vereinbarten Bedingungen der Zusammenarbeit resultieren.
- 2.6 Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Inhalt der BESTELLUNG oder den Bestimmungen des VERTRAGS, dessen Gegenstand die Erbringung von Dienstleistungen, Herstellung oder Lieferung von PRODUKTEN an GPP ist, mit dem Inhalt der BESTELLUNG haben die Bestimmungen des VERTRAGS bzw. der BESTELLUNG Vorrang.
- 2.7 In Übereinstimmung mit der angenommenen nachhaltigen Beschaffungspolitik identifiziert und verwaltet GPP aktiv Prozesse, die Auswirkungen auf die Umwelt, die Gemeinschaft und die Nachhaltigkeit haben oder haben können. Daher prüft und überwacht GPP aktiv alle LIEFERANTEN innerhalb der Lieferkette, um sicherzustellen, dass ihre Tätigkeiten mit den Grundsätzen der angenommenen Politik übereinstimmen. Die nachhaltige Beschaffungspolitik von GPP ist abrufbar unter: <https://gppl.eu/PZZ>.



BESTELLUNGEN

- 2.8 Die BESTELLUNG erfolgt durch GPP durch eines der von GPP gewählten Kommunikationsmittel, d. h. sie kann an eigene Hand oder per Einschreiben oder Kurier, E-Mail oder Fax an die vom LIEFERANTEN angegebenen Adressen übermittelt werden.
- 2.9 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Annahme der BESTELLUNG zur Ausführung zu bestätigen oder die Annahme der BESTELLUNG unverzüglich nach dessen Erhalt zu verweigern, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach dessen Erhalt, vorbehaltlich der Fälle, in denen GPP dem LIEFERANTEN mit Abgabe des Auftrags einen längeren Zeitraum angibt, innerhalb dessen der LIEFERANT die Annahme der BESTELLUNG zur Ausführung bestätigen muss. Die Bestätigung der Annahme der BESTELLUNG zur Ausführung oder die Ablehnung ihrer Annahme zur Ausführung durch den LIEFERANTEN soll mit dem gleichen Kommunikationsmittel erfolgen, das von GPP zur Abgabe der BESTELLUNG genutzt wurde.
- 2.10 Das Nichtbestätigen der Annahme der BESTELLUNG durch den LIEFERANTEN oder das Nichtverweigern der Annahme der BESTELLUNG zur Ausführung innerhalb der gemäß Ziffer 3.2 genannten Frist führt nicht dazu, dass der LIEFERANT von der Verpflichtung zur Lieferung von PRODUKTEN oder der Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN befreit wird, und die Parteien gehen davon aus, dass dieses Verhalten des LIEFERANTEN als stillschweigende Annahme der BESTELLUNG zur Ausführung gemäß seinem Inhalt zu verstehen ist.
- 2.11 Der Vertrag wird geschlossen mit der Annahme der BESTELLUNG zur Ausführung durch den LIEFERANTEN, und im Falle, wenn der VERTRAG in einer anderen Weise geschlossen wird als in Anlehnung an die durch GPP abgegebene BESTELLUNG, wird der VERTRAG zum Zeitpunkt der Unterschrift der Untervertragsparteien geschlossen.
- 2.12 Der LIEFERANT verpflichtet sich, PRODUKTE an GPP zu liefern oder DIENSTLEISTUNGEN an GPP in Mengen, zum Zeitpunkt und in einer Art und Weise, wie im VERTRAG festgelegt, zu erbringen.
- 2.13 Im Falle der Annahme durch den LIEFERANTEN zur Ausführung des Inhalts der BESTELLUNG mit Änderungen kommt der VERTRAG in der durch den LIEFERANTEN geänderten Fassung zustande, wenn GPP innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Erhalt der Erklärung über die Annahme der BESTELLUNG zur Ausführung der Änderungen mit Hilfe eines der von der GPP gewählten Kommunikationsmittel, von denen unter Nr. 3.1 die Rede ist, ausdrücklich bestätigt, dass er mit den vom LIEFERANTEN vorgeschlagenen Änderungen einverstanden ist. Andernfalls wird die Änderung der BESTELLUNG keine Rechtsfolgen haben und, sofern der LIEFERANT – innerhalb von weiteren 3 Werktagen nach Ablauf der o.g. Frist von 3 Tagen – die Annahme der BESTELLUNG ohne die vorgeschlagenen Änderungen nicht ablehnt, wird ein VERTRAG ohne die vom LIEFERANTEN vorgeschlagenen Änderungen geschlossen.
- 2.14 Die Parteien können schriftlich Personen benennen, die bevollmächtigt sind, BESTELLUNGEN aufzugeben, BESTELLUNGEN zur Ausführung anzunehmen und sonstige Vereinbarungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Ausführung des VERTRAGS erforderlich sind. Jede Partei hat das Recht, einer bestimmten Person jederzeit die Befugnis, BESTELLUNGEN aufzugeben, BESTELLUNGEN anzunehmen, sonstige Vereinbarungen zu treffen, zu entziehen oder eine andere Person (Personen) zu benennen, indem sie die andere Partei schriftlich oder per E-Mail davon in Kenntnis setzt.
- 2.15 Der GPP kann dem LIEFERANTEN Informationen über Bedarfs- oder Einkaufsprognosen übermitteln, sofern diese für die GPP nicht verbindlich sind.
- 2.16 GPP kann den LIEFERANTEN verpflichten, die Ergebnisse der Durchführbarkeitsanalyse (Durchführbarkeitsstudie) vorzulegen.

3 LIEFERUNG UND ABNAHME VON PRODUKTEN

- 3.1 Die Lieferungen der PRODUKTE erfolgen gemäß GPP-Richtlinien sowie in den in der BESTELLUNG angegebenen Mengen und Terminen, wobei das in der BESTELLUNG angegebene Lieferdatum das Datum der Abnahme der PRODUKTE durch GPP bedeutet.
- 3.2 Die Lieferungen erfolgen gemäß der Klausel DDP Incoterms direkt an GPP in Żory oder an eine andere durch GPP genannte Adresse. Die Organisation und die Transportkosten gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.
- 3.3 Wenn durch abweichende Vereinbarungen der LIEFERANT und GPP die Transportkosten von GPP getragen werden, ist der LIEFERANT verpflichtet, die Lieferung über einen durch GPP gewählten Transportunternehmen zu organisieren.
- 3.4 Der LIEFERANT liefert die Produkte entsprechend ihrer Art, ihrer Verpackung und unter Verwendung von Transportmitteln, die den Transportanforderungen der jeweiligen Art der PRODUKTE entsprechen.
- 3.5 Alle Risiken im Zusammenhang mit PRODUKTEN gehen auf GPP über, sobald GPP diese ohne Vorbehalte entgegennimmt.
- 3.6 GPP behält sich das Recht vor, die Art und Weise bzw. den Termin der Auftrags- und Lieferabwicklung zu ändern, über die der LIEFERANT durch eines von GPP gewählten Kommunikationsmittel, von denen im Punkt 3.1 die Rede ist, mindestens 5 Tage vor der jeweiligen Lieferung informiert wird.
- 3.7 GPP hat das Recht, die Abnahme der gelieferten PRODUKTE zu verweigern, wenn diese nicht dem VERTRAG oder der BESTELLUNG



- (darunter den Spezifikationen) oder den Rechtsvorschriften entsprechen, anderweitig fehlerhaft sind oder unter Verletzung von Logistikverfahren, z.B. ohne Lieferunterlagen, geliefert werden. Lehnt GPP die Abnahme der PRODUKTE aus den oben genannten Gründen ab, liefert der LIEFERANT innerhalb der von GPP angegebenen Frist mangelfreie PRODUKTE. Die damit verbundenen Kosten trägt der LIEFERANT. Das Obige entbindet den LIEFERANTEN nicht von der allgemeinen Haftung für den Verzug bei der Lieferung von PRODUKTEN.
- 3.8 Ist der LIEFERANT aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, die Lieferung innerhalb der vorgesehenen Frist zu realisieren, ist er verpflichtet, GPP unverzüglich darüber zu informieren. Der LIEFERANT ist auch verpflichtet, GPP über die voraussichtliche Verzögerungszeit und deren Ursachen zu informieren. Eine eventuelle Abnahme einer verspäteten Lieferung schließt die Rechte von GPP, die sich aus den AGB und den allgemein geltenden Vorschriften ergeben, nicht aus.
- 3.9 GPP behält sich das Recht vor, von der BESTELLUNG oder dem VERTRAG ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der LIEFERANT die im Auftrag oder Vertrag festgelegte Lieferfrist für die PRODUKTE nicht eingehalten hat, ohne dass eine zusätzliche Liefer- oder Ausführungsfrist für die BESTELLUNG oder den VERTRAG festgelegt wird. Im Falle des Rücktritts von der BESTELLUNG oder dem Vertrag aufgrund des Verzuges des LIEFERANTEN trägt GPP keine Kosten im Zusammenhang mit dem Beginn oder Teilausführung der BESTELLUNG oder des VERTRAGS. Im Falle des Rücktritts von der BESTELLUNG oder dem VERTRAG erstattet der LIEFERANT GPP die zuvor gezahlten Anzahlungen zurück.
- 3.10 Ungeachtet anderer Rechte, die in dieser AGB vorgesehen sind, behält sich GPP das Recht vor, Folgendes zu berechnen und zu belasten, wenn der LIEFERANT die vereinbarte Lieferfrist für die Produkte nicht eingehalten hat:
- DER LIEFERANT DIREKT - eine Vertragsstrafe für die nicht fristgerechte Lieferung der PRODUKTE** in Höhe von **0,6 %** des Gesamtnettopreises der PRODUKTE, die unter die BESTELLUNG oder VERTRAG fallen, für jeden Verzugstag, insgesamt jedoch nicht mehr als **5 %** des Gesamtnettopreises der BESTELLUNG oder des VERTRAGS, auf die/den sich die Verzögerung bezieht, unabhängig davon, ob diese Verzögerung bei der Lieferung der PRODUKTE auf Umstände zurückzuführen ist, für die der LIEFERANT DIREKT haftet;
 - LIEFERANT INDIREKT - Vertragsstrafe für die nicht fristgerechte Lieferung der Produkte** in Höhe von **0,2 %** des Gesamtnettopreises der unter BESTELLUNG oder VERTRAG fallenden Produkte für jeden Verzugstag, insgesamt jedoch nicht mehr als **3 %** des Gesamtnettopreises der BESTELLUNG oder des VERTRAGS, auf die/den sich die Verzögerung bezieht, unabhängig davon, ob diese Verzögerung bei der Lieferung der PRODUKTE auf Umstände zurückzuführen ist, für die der LIEFERANT INDIREKT haftet.
- 3.11 GPP ist berechtigt, nach allgemeinen Regeln eine ergänzende Entschädigung geltend zu machen, die die Höhe der in diesen AGB vorgesehenen Vertragsstrafen (darunter insbesondere die Entschädigung für den aus der Produktionseinstellung entstandenen Schaden) überträgt, sowie andere Ansprüche geltend zu machen, die GPP aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften und der vorliegenden AGB zustehen.
- 3.12 Die Bestimmungen über Vertragsstrafen sind auch im Falle eines Rücktritts von der BESTELLUNG/vom VERTRAG, gleich aus welchem Grund, verbindlich, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
- ## 4 DURCHFÜHRUNG UND ABNAHME VON DIENSTLEISTUNGEN
- 4.1 Die Bestätigung der Abnahme der DIENSTLEISTUNGEN erfolgt in Form eines schriftlichen, unter Androhung der Nichtigkeit durch von GPP bevollmächtigte Personen und durch den LIEFERANTEN erstellten Abnahmeprotokolls.
- 4.2 Werden die DIENSTLEISTUNGEN nicht gemäß der BESTELLUNG oder dem VERTRAG (einschließlich der Spezifikation) oder den Rechtsvorschriften oder anderweitig mangelhaft erbracht, ist GPP berechtigt, die Abnahme der DIENSTLEISTUNGEN sowie andere Rechte, die sich aus den einschlägigen Vorschriften des Zivilgesetzbuches oder aus anderen Rechtsvorschriften, die bestimmte Vertragsart regeln, ergeben, zu verweigern. Unabhängig von den Rechten aus den geltenden Rechtsvorschriften, wenn GPP die Abnahme von DIENSTLEISTUNGEN verweigert, wird der LIEFERANT innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Erhalt der Aufforderung durch GPP alle Mängel der erbrachten DIENSTLEISTUNG auf seine alleinigen Kosten beheben.
- 4.3 Im Falle von Umständen, die den LIEFERANTEN daran hindern, die DIENSTLEISTUNGEN innerhalb des vereinbarten Termins zu erbringen, ist der LIEFERANTEN verpflichtet, GPP unverzüglich über die Unmöglichkeit der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN und deren Ursachen sowie über den geplanten neuen Termin für die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN zu informieren.
- 4.4 GPP behält sich das Recht vor, von der gesamten oder einem Teil der BESTELLUNG oder des VERTRAGS zurückzutreten, wenn der LIEFERANT die in der BESTELLUNG oder dem VERTRAG festgelegte Frist für die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN nicht eingehalten hat,



ohne dass eine zusätzliche Frist für deren Erfüllung der BESTELLUNG oder des VERTRAGS festgelegt wird. Im Falle des Rücktritts von der BESTELLUNG oder dem Vertrag aufgrund des Verzuges des LIEFERANTEN trägt GPP keine Kosten im Zusammenhang mit dem Beginn oder Teilausführung der BESTELLUNG oder des VERTRAGS. Im Falle des Rücktritts von der BESTELLUNG oder dem VERTRAG erstattet der LIEFERANT GPP die zuvor gezahlten Anzahlungen zurück.

4.5 Ungeachtet anderer Rechte, die in dieser AGB vorgesehen sind, behält sich GPP bei Nichteinhaltung des vereinbarten Termins für die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN durch den LIEFERANTEN das Recht vor, Folgendes zu berechnen und zu belasten:

- a) **DER LIEFERANT DIREK - eine Vertragsstrafe für die nicht fristgerechte Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN** in Höhe von **0,6 %** des Nettogesamtpreises der BESTELLUNGS- oder VERTRAGSDIENSTLEISTUNGEN für jeden Verzugstag, insgesamt jedoch nicht mehr als **5 %** des Gesamtnettopreises der BESTELLUNG oder des VERTRAGS, auf den sich die Verzögerung bezieht, unabhängig davon, ob diese Verzögerung bei der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN auf Umstände zurückzuführen ist, für die der LIEFERANT DIREK haftet;
- b) **LIEFERANT INDIREKT - eine Vertragsstrafe für die nicht fristgerechte Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN** in Höhe von **0,2 %** des Nettogesamtpreises der BESTELLUNGS- oder VERTRAGSDIENSTLEISTUNGEN für jeden Verzugstag, insgesamt jedoch nicht mehr als **3 %** des Gesamtnettopreises der BESTELLUNG oder des VERTRAGS, auf den sich die Verzögerung bezieht, unabhängig davon, ob diese Verzögerung bei der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN auf Umstände zurückzuführen ist, für die der LIEFERANT INDIREKT haftet.

5 QUALITÄT

5.1 Der LIEFERANT garantiert und sichert zu, dass alle PRODUKTE, die in Erfüllung der BESTELLUNG und/oder des VERTRAGS hergestellt und geliefert werden, der BESTELLUNG und/oder dem VERTRAG (einschließlich der Spezifikationen) und dem Gesetz entsprechen und frei von allen Mängeln (einschließlich Rechts-, Material- und Verarbeitungsfehlern) sind, eine gute Qualität aufweisen und für den von den GPP festgelegten Zweck geeignet sind.

5.2 Der LIEFERANT garantiert und erklärt, dass alle im Rahmen der BESTELLUNGS- und/oder VERTRAGS-Erfüllung erbrachten DIENSTLEISTUNGEN mit der BESTELLUNG und/oder dem VERTRAG (einschließlich

Spezifikation) sowie den Rechtsvorschriften übereinstimmen und von dem LIEFERANTEN mit höchster Sorgfalt und unter Berücksichtigung des beruflichen Charakters der Tätigkeit des LIEFERANTEN ausgeführt werden.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Gegenstand der BESTELLUNG und/oder des VERTRAGES gemäß den allgemein geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet Polens, insbesondere mit den folgenden Vorschriften, zu erfüllen:

- a) Umweltschutzvorschriften,
- b) Arbeitsgesetz, einschließlich Vorschriften über das Verbot von Kinderarbeit,
- c) Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- d) Vorschriften zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, des Wettbewerbs und des Verbraucherschutzes,
- e) Steuer- und Rechnungslegungsvorschriften,
- f) Rechte des geistigen Eigentums,
- g) Rechte zum Schutz personenbezogener Daten.
- h) Unabhängig davon:

5.4 Der LIEFERANT garantiert und erklärt, dass sowohl seine Vertreter als auch seine Vertreter oder Subunternehmer, die die Lieferung von PRODUKTEN oder die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN durchführen, alle Pflichten des LIEFERANTEN aus diesen AGB gemäß allen Anforderungen erfüllen, die auf der GPP-Website für LIEFERANTEN gelten („GPP-ETHIKKODEX“), die für BESTELLUNGEN gelten, insbesondere gemäß IATF-Standards, die den Erwartungen an den LIEFERANTEN in der Automobilindustrie entsprechen.

5.5 Der **LIEFERANT DIREK** muss außerdem auf jede Aufforderung des GPP ein geeignetes prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem einführen und dokumentieren (mindestens ISO 9001, aber der LIEFERANT DIREKT sollte eine Zertifizierung nach IATF 16949 anstreben). Mit der Lieferung von SERIENPRODUKTEN darf erst begonnen werden, wenn die Muster von GPP schriftlich akzeptiert wurden. Unabhängig davon hat der LIEFERANT DIREKT immer die Qualität der Liefergegenstände selbst zu überprüfen und die ausgelieferten Lieferungen zu kontrollieren. Sollte der Fahrzeughersteller andere oder weitere Prüfungen verlangen, hat der LIEFERANT diese in Abstimmung mit der GPP umzusetzen.

5.6 Zeichnungen, CAD-Daten, Beschreibungen usw., die mit der BESTELLUNG verbunden sind, sind für den LIEFERANTEN verbindlich. Der LIEFERANT ist verpflichtet, diese auf eventuelle Unstimmigkeiten zu prüfen und GPP unverzüglich (vor Beginn der Erfüllung der BESTELLUNG oder des VERTRAGS) über festgestellte oder vermutete Fehler schriftlich zu informieren. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung schließt der LIEFERANT die Möglichkeit aus, sich auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler in der Zukunft zu berufen. Der LIEFERANT haftet ausschließlich für



seine Zeichnungen, Pläne und Berechnungen, auch wenn diese von GPP genehmigt wurden.

- 5.7 Bei der Lieferung von Werkzeugen oder Anlagen ist der LIEFERANT verpflichtet, spätestens mit deren Lieferung die Dokumentation über deren Betrieb, Wartung und Reparatur zur Verfügung zu stellen.
- 5.8 Der LIEFERANT bezeichnet die PRODUKTE mit der CE-Kennzeichnung gemäß den geltenden Vorschriften.

6 GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

- 6.1 GPP steht die gesetzlichen Gewährleistungsrechte unter Vorbehalt der folgenden Änderungen zu. Der LIEFERANT erteilt auch eine Garantie für die an GPP gelieferten PRODUKTE.
- 6.2 Sollten innerhalb der Garantiefrist Mängel an den gelieferten PRODUKTEN festgestellt werden, ist der LIEFERANT verpflichtet, diese unverzüglich kostenlos zu beseitigen.
- 6.3 Die Wahl des Verfahrens und der Art und Weise der Mängelbeseitigung steht GPP zu. Im Falle eines ausgetauschten oder reparierten PRODUKTES beginnt die Garantieleistungszeit neu zu laufen.
- 6.4 Bei Inanspruchnahme der Gewährleistung ist GPP verpflichtet, den LIEFERANTEN innerhalb von 60 (sechzig) Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels über den festgestellten Mangel des PRODUKTES zu informieren. Die Parteien bestätigen, dass es sich bei dem oben genannten Termin um einen üblichen Termin zur Benachrichtigung des LIEFERANTEN über Produktmängel im Sinne des Art. 563 § 1 des Zivilgesetzbuches handelt.
- 6.5 Meldungen an den LIEFERANTEN können mit einem der von GPP gewählten Kommunikationsmittel, von denen unter Punkt 3.1 die Rede ist, an den LIEFERANTEN gesendet werden.
- 6.6 Der LIEFERANT ist verpflichtet, auf die GPP-Reklamation innerhalb der folgenden Frist zu antworten: 24 Stunden (LIEFERANT DIREKT) oder fünf (5) Arbeitstage (LIEFERANT INDIRECT) nach Eingang der Fehlermeldung. Wird die Reklamation nicht innerhalb der oben genannten Frist beantwortet, so bedeutet dies, dass der LIEFERANT die Reklamation als begründet anerkennt.
- 6.7 Wenn die PRODUKTE einen Mangel oder Mängel aufweisen, ist GPP nach seiner Wahl berechtigt:
- im Falle eines PRODUKTS, das in Bezug auf die Sorte gekennzeichnet ist, der den LIEFERANTEN aufzufordern, das fehlerhafte Produkt von GPP abzuholen und das mangelhafte Produkt durch ein mangelfreies Produkt zu ersetzen, innerhalb der durch GPP genannten Frist, die vom Datum der Erkennung der Reklamation oder des Ablaufs der Frist bis zu deren Feststellung berechnet wird; im Falle der Nichterfüllung durch den LIEFERANTEN der Pflicht, das fehlerhafte PRODUKT durch GPP zu ersetzen, ist GPP

berechtigt, ohne eine zusätzliche Frist vom VERTRAG zurückzutreten, sowie das Recht, von allen sonstigen Verträgen, die ausgeführt werden, deren Gegenstand die gleichen PRODUKTE sind, wie solche, wie die von dem Mangel auf der Grundlage jeweiligen VERTRAGS betroffen sind; oder

- im Falle eines PRODUKTS, das hinsichtlich der Identität gekennzeichnet ist, den LIEFERANTEN zur Beseitigung eines Mangels des PRODUKTS innerhalb der durch GPP genannten Frist aufzufordern, berechnet ab dem Datum der Erkennung der Reklamation oder bis zum Ablauf der Frist für ihre Erkennung, mit dem Vorbehalt, dass nach dem erfolglosen Ablauf der oben genannten Frist GPP das Recht des Rücktritts vom VERTRAG ohne jegliche zusätzliche Frist gewährt wird, sowie das Recht, von allen anderen auszuführenden VERTRÄGEN, deren Gegenstand die gleichen PRODUKTE sind, wie die von dem Mangel auf der Grundlage des jeweiligen VERTRAGS betroffen sind, zurückzutreten; oder
 - eine Preissenkung für das PRODUKT zu verlangen (auch wenn der LIEFERANT die Fristen gemäß 7.7. a) oder 7.7. b) nicht eingehalten hat, oder vom VERTRAG ganz oder teilweise zurückzutreten; und
 - bei Nichteinhaltung der Fristen nach 7.7. a) oder 7.7. b) durch den LIEFERANTEN, an Stelle des LIEFERANTEN die PRODUKTE und auf dessen Kosten zu Marktpreisen, nach vorheriger Benachrichtigung des LIEFERANTEN zu erwerben. Die Kosten der Ersatzlieferung trägt der LIEFERANT.
- 6.8 Die Ausübung des Anspruchs nach Nummer 7.7 c schließt die Ausübung des Ersatzanspruchs gemäß Nummer 7.7.d aus.
- 6.9 Alle Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung von Berechtigungen durch GPP, von denen in den vorherigen Sätzen die Rede ist, gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.
- 6.10 Unabhängig von den unter Nr. 7.5 genannten Rechten hat GPP das Recht, eine Entschädigung für alle Schäden zu verlangen, die GPP im Zusammenhang mit dem festgestellten Mangel am PRODUKT und dem Verzug des LIEFERANTEN entstanden sind.
- 6.11 Die Gewährleistungs- und Garantiefrist betragen 2 (zwei) Jahre ab dem Tag der vorbehaltlosen Rücknahme des PRODUKTS durch GPP gemäß den vorliegenden AGB.

7 HAFTUNG

- 7.1 Der Lieferant haftet gegenüber GPP für alle Schäden, die aus der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des VERTRAGS resultieren.
- 7.2 Wenn infolge der Handlungen des LIEFERANTEN zusätzliche Kosten (z.B. Vertragsstrafen, Verwaltungskosten usw.) von seinen Kunden oder Auftraggebern der GPP in



- Rechnung gestellt werden, wird die GPP diese Kosten dem LIEFERANTEN zurückerstatten.
- 7.3 Der Lieferant haftet gegenüber GPP für gegenüber GPP geltend gemachte Ansprüche, Forderungen oder ähnliche Handlungen Dritter im Zusammenhang mit PRODUKTEN oder DIENSTLEISTUNGEN. In diesem Fall ist GPP berechtigt, dem LIEFERANTEN die Kosten, die im Zusammenhang mit den im vorstehenden Satz genannten gegen GPP gerichteten Handlungen Dritter entstanden sind, einschließlich der Kosten der Rechtspflege, zu tragen, sofern der LIEFERANT über diese Handlungen informiert wurde.
- 7.4 Die volle Haftung des LIEFERANTEN gegenüber GPP gilt auch für Schäden, die sich aus der Zahlung durch GPP an das in der Rechnung angegebene Konto des LIEFERANTEN ergeben, wenn ein solches Bankkonto nicht im Verzeichnis der Finanzverwaltung geführt wird; in diesem Fall wird GPP vom LIEFERANTEN sowohl die Regressansprüche in Höhe der gesamten von GPP für den LIEFERANTEN gezahlten Steuer auf Waren und Dienstleistungen als auch die volle Entschädigung geltend machen.

8 AUDIT UND KONTROLLE

- 8.1 GPP ist berechtigt, die PRODUKTE in den verschiedenen Phasen des Produktionsprozesses und während der Lagerung beim LIEFERANTEN zu prüfen und zu kontrollieren.
- 8.2 GPP ist berechtigt, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems im Rahmen des Audits des LIEFERANTEN DIREKT zu überprüfen. Nur die Bereiche, für die der LIEFERANT DIREKT die Notwendigkeit der Geheimhaltung begründet hat, unterliegen nicht der Kontrolle.
- 8.3 Tests, Kontrollen und Audits werden nach vorheriger Benachrichtigung des LIEFERANTEN innerhalb von 7 Arbeitstagen durchgeführt. Der LIEFERANT kann eine vorherige Durchführung von Tests, Kontrollen und Audits ermöglichen.
- 8.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, GPP die Durchführung von Tests, Kontrollen und Audits zu ermöglichen.
- 8.5 Stellt GPP infolge dieser Tests oder Kontrollen fest, dass:
- a) eines der fertiggestellten PRODUKTE nicht der BESTELLUNG oder dem VERTRAG (darunter der Spezifikation) oder den Rechtsvorschriften entspricht oder dass
 - b) es unwahrscheinlich ist, dass ein nicht fertiggestelltes PRODUKT der BESTELLUNG oder dem VERTRAG (einschließlich Spezifikationen) oder den Rechtsvorschriften bei Abschluss des Herstellungsprozesses entsprechen wird, wird GPP den LIEFERANTEN darüber informieren und der LIEFERANT unverzüglich und auf eigene Kosten die fertiggestellten, fehlerhaften PRODUKTE durch mangelfreie PRODUKTE ersetzen oder alle Maßnahmen

ergreifen, um sicherzustellen, dass die während des Herstellungsprozesses befindlichen PRODUKTE mit der BESTELLUNG oder dem VERTRAG (einschließlich Spezifikation) oder den zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Prozesses geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmen.

9 ZAHLUNGEN

- 9.1 GPP wird Zahlungen an den LIEFERANTEN ausschließlich aufgrund einer ordnungsgemäß ausgestellten und zugestellten GPP-Rechnung zu einem von den Parteien vereinbarten Termin leisten.
- 9.2 Die Zahlung für gelieferte PRDUKTE oder DIENSTLEISTUNGEN erfolgt durch GPP durch Überweisung auf das Bankkonto des LIEFERANTEN in dem Land, in dem der LIEFERANT seinen Sitz hat. Bei einem LIEFERANTENEN mit Sitz in Polen muss die auf der Rechnung angegebene Kontonummer mit der Kontonummer übereinstimmen, die in dem von der Finanzverwaltung geführten Register eingetragen ist.
- 9.3 Als Zahlungstag gilt der Tag der Belastung des GPP-Bankkontos.
- 9.4 Geldleistungen aus dem VERTRAG werden in der im VERTRAG genannten Währung erbracht, mit dem Vorbehalt, dass die Zahlung der Steuer auf Waren und Dienstleistungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften über die Art und Weise der Zahlung der Steuer auf Waren und Dienstleistungen erfolgt.
- 9.5 Die Bezahlung der Rechnung stellt keine Annahme der gelieferten PRODUKTE oder DIENSTLEISTUNGEN dar.
- 9.6 Der LIEFERANT ist verpflichtet, Rechnungen und Lieferscheine in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften auszustellen. Diese Unterlagen müssen darüber hinaus die vom GPP angegebenen zusätzlichen Informationen sowie folgende Angaben enthalten:
- a) korrekte GPP-Bestellnummer,
 - b) Name des PRODUKTES oder der DIENSTLEISTUNG,
- 9.7 Die Grundlage für die Ausstellung der Rechnung für gelieferte PRODUKTE oder DIENSTLEISTUNGEN wird am Tag der Lieferung durch den LIEFERANTEN ausgestellter Lieferschein oder ein von den Vertragsparteien unterzeichnetes Abnahmeprotokoll, von dem unter Nr. 5.1. AGB die Rede ist, der die Ordnungsmäßigkeit der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN bestätigt.
- 9.8 Der LIEFERANT ist verpflichtet, Rechnungen per E-Mail an die durch GPP genannte E-Mail-Adresse zu senden oder auf eine andere Weise, die zuvor von beiden Parteien akzeptiert wurde.

10 VERSICHERUNG

- 10.1 Sofern von den Parteien nicht anders vereinbart, muss der Lieferant, der GPP PRODUKTE liefert oder DIENSTLEISTUNGEN erbringt, während der gesamten Dauer des Vertrages folgende Versicherungen führen:



- a) eine Arbeitsunfallversicherung im Sinne des Art. 3 des Gesetzes vom 30.10.2002 über die Sozialversicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, einschließlich der Mitarbeiter und Personen, mit deren Hilfe der LIEFERANT einen VERTRAG auf dem Gebiet der GPP ausführt,
 - b) eine Betriebshaftpflichtversicherung in voller Höhe, die insbesondere Personen- oder Sachschäden abdeckt, die der LIEFERANT GPP oder Dritten im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens, der Nutzung von Grundstücken, der Lieferung, der Vermarktung von PRODUKTEN, der Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN an oder in den Räumlichkeiten von GPP zufügt, einschließlich Verletzungen oder Tod durch Unfall,
 - c) wenn der LIEFERANT sich im Besitz und unter der Kontrolle von Materialien, Werkzeugen oder Ausrüstungen befindet, die im Eigentum des GPP stehen, ist der LIEFERANT verpflichtet, eine Vermögensversicherung gegen Verlust oder Beschädigung dieser Materialien oder Ausrüstungen zu unterhalten, die mindestens dem Wert dieser Materialien oder Ausrüstungen entspricht,
 - d) in dem Umfang, in dem der LIEFERANT die Bauarbeiten auf dem Gelände der GPP durchführen wird, ist der LIEFERANT verpflichtet, alle Bau- und Montagerisiken in Bezug auf Sachschäden an Eigentum und Ausrüstung, einschließlich Werkzeug, Ausrüstung, Bauanlage, Baumaschinen zu versichern.
- 10.2 Die Versicherungssumme für jedes Ereignis, das im Versicherungsvertrag in Bezug auf die unter Nr. 11.1. lit. a), b) und d) wird oben nicht niedriger als 100.000 (einhunderttausend) Zloty sein.
- 10.3 Führt der LIEFERANT die DIENSTLEISTUNGEN auf dem Gelände der GPP unter Verwendung von Fahrzeugen aus, die dem LIEFERANTEN gehören, ist er verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung der Kraftfahrzeughalter in dem durch die einschlägigen Vorschriften vorgeschriebenen Umfang zu führen, und in Ermangelung einer für den jeweiligen Fahrzeugtyp geltenden Regelung, ist der LIEFERANT verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung des jeweiligen Typs für Vermögens- und Gesundheitsschäden, einschließlich des Todes infolge eines Unfalls, zu besitzen, wobei die Versicherungssumme für jedes im Versicherungsvertrag bestimmte Ereignis für einen so bestimmten Versicherungsumfang nicht weniger als 100.000 (einhunderttausend Zloty) beträgt.
- 10.4 GPP behält sich das Recht vor, die Versicherungsanforderungen des LIEFERANTEN je nach Art der gelieferten PRODUKTE oder DIENSTLEISTUNGEN zu erhöhen.
- 10.5 Die Versicherungsbedingungen, die vom LIEFERANTEN verlangt werden, unterliegen jeweils der vorherigen Genehmigung der GPP.
- 10.6 Der LIEFERANT ist verpflichtet, vor Beginn der Ausführung der BESTELLUNG oder des VERTRAGS und auf Verlangen innerhalb von 7 Tagen alle Unterlagen an GPP zu senden, die belegen, dass er über eine gültige Versicherung verfügt, die den in diesen AGB festgelegten Anforderungen entspricht.
- 10.7 Im Falle einer Verletzung der in diesem Absatz genannten Regelung durch den LIEFERANTEN hat GPP unbeschadet anderer Rechte, die in den AGB, dem VERTRAG oder den geltenden Vorschriften vorgesehen sind, das Recht, den VERTRAG mit sofortiger Wirkung ohne Anspruch auf Entschädigung des LIEFERANTEN zu kündigen. Alle daraus entstehenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des LIEFERANTEN.
- ## 11 VERTRAULICHKEITSKLAUSEL
- 11.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Inhalte der BESTELLUNG und/oder des VERTRAGES sowie alle sonstigen Informationen, die er während der BESTELLUNGS- und/oder VERTRAGSverhandlungen erhalten hat, sowie deren Umsetzung, darunter solche, die sich auf den BESTELLUNGSgegenstand und/oder den VERTRAG beziehen und die GPP und die durch GPP geführte Tätigkeit betreffen („Vertrauliche Informationen“), nicht an andere Personen weiterzugeben.
- 11.2 Darüber hinaus verpflichtet sich der LIEFERANT, die Zusammenarbeit mit GPP nicht bekannt zu machen, darunter die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN für GPP oder die Lieferung von PRODUKTEN an GPP, insbesondere darf der LIEFERANT keine Informationen über die laufende Zusammenarbeit in seinen Dokumenten, auf Websites oder auf andere Weise verbreiten.
- 11.3 Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die
- a) zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Gegenstandes des VERTRAGS offen gelegt werden,
 - b) vor Aufnahme der Verhandlungen und Abschluss des VERTRAGS im Besitz des LIEFERANTEN waren,
 - c) in einer Weise veröffentlicht wurden, die keine Verletzung des Rechts, dieser AGB oder dieses VERTRAGS darstellt,
 - d) auf der Grundlage der schriftlichen Zustimmung der GPP öffentlich zugänglich gemacht werden.
- 11.4 Die in diesem Abschnitt genannte Geheimhaltungsverpflichtung berührt nicht die Pflicht, den dazu befugten Behörden nach zwingenden Rechtsvorschriften Informationen zu übermitteln. Der LIEFERANT führt gleichzeitig dazu, dass seine Mitarbeiter und Personen, mit denen er den VERTRAG ausführt, die Vertraulichen Informationen geheim halten.



- 11.5 Die Verschwiegenheitspflichten sind unbefristet und gelten auch nach Beendigung des VERTRAGES.
- 11.6 Der LIEFERANT ist berechtigt, über die Zusammenarbeit mit GPP, die Verwendung des Logos und alle Informationen ausschließlich aufgrund einer schriftlichen Zustimmung der GPP, die ihren Umfang bestimmt, zu informieren.
- 11.7 Alle durch den GPP dem LIEFERANTEN im Zusammenhang mit der Erfüllung des VERTRAGS überlassenen Informationen, Zeichnungen, Projekte und anderen Materialien stellen Geschäftsgeheimnisse von GPP oder deren Kunden dar und dürfen vom LIEFERANTEN zu keinem anderen Zweck als der Erfüllung des VERTRAGS verwendet werden, sowie dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für Zeichnungen, Projekte oder andere Materialien, die vom LIEFERANTEN aufgrund von Informationen, Zeichnungen, Projekten und anderen von GPP erhaltenen Materialien erstellt werden. Der LIEFERANT verpflichtet sich, solche Dokumente als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und als Vertrauliche Informationen zu behandeln.
- 11.8 Der LIEFERANT haftet für alle Schäden, die GPP aus der Verletzung der unter Nr. 12 AGB beschriebenen Verpflichtungen entstehen können.

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1 Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GPP Dritte mit der Ausführung, als auch mit der Erfüllung von Pflichten, die in der BESTELLUNG und/oder im VERTRAG enthalten sind, zu beauftragen. Im Falle einer schriftlichen Zustimmung durch GPP gegenüber Dritten haftet der LIEFERANT für Handlungen oder Unterlassungen dieser Personen wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen.
- 12.2 Der LIEFERANT darf ohne schriftliche Zustimmung des GPP seine Ansprüche aus der BESTELLUNG und/oder dem VERTRAG nicht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder deren Abnahme durch Dritte gestatten.
- 12.3 Im Falle der Ungültigkeit einer Bestimmung der AGB bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft.
- 12.4 AGB sowie BESTELLUNGEN und VERTRÄGE, deren integraler Bestandteil die AGB sind, unterliegen dem polnischen Recht.
- 12.5 In Angelegenheiten, die durch die AGB nicht geregelt sind, finden die Vorschriften des Zivilgesetzbuches Anwendung.
- 12.6 Die AGB gelten für alle nach dem 30.06.2021 eingereichten oder geschlossenen BESTELLUNGEN und VERTRÄGE.
- 12.7 Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen GPP und dem LIEFERANTEN ist der Sitz der GPP.
- 12.8 Diese AGB sind unter folgender Adresse abrufbar: <https://GPP.eu/OWZ>.

Mit der Bestätigung der Annahme der BESTELLUNG zur Ausführung oder dem Abschluss des VERTRAGES oder dem Beitritt zur Ausführung der BESTELLUNG und/oder des LIEFERANTENVERTRAGS bestätigt der LIEFERANT jedes Mal, dass er diese AGB gelesen hat.

Geschäftsführung von Gebrueder Peitz Polska
Sp. z o.o.

08.02.2022